

Synopse

2020.nwjsd.4 PoIV (KBM, GELZ und AFV) Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **911.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
	<p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 45b Abs. 3, Art. 45d Abs. 2, Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)[NG 911.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 911.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV) vom 14. Oktober 2014) (Stand 1. November 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)</p>	<p>Verordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)</p>
<p>vom 14. Oktober 2014</p>	
<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)[NG 911.1],</p>	<p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 45b Abs. 3, Art. 45d Abs. 2, Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)[NG 911.1],</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Gliederung</p> <p>¹ Die Polizei gliedert sich in folgende Dienstabteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verkehrs- und Sicherheitspolizei;2. Kriminalpolizei;3. Kommandodienst. <p>² Die Dienstabteilungen sind in einzelne Dienststellen gegliedert; diese können in Gruppen unterteilt werden.</p>	<p>¹ Die Polizei gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">3. Kommandoabteilung. <p>² Die Abteilungen sind in einzelne Dienste gegliedert; diese können in Gruppen unterteilt werden.</p>
<p>§ 3 Kriminalpolizei</p> <p>¹ Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Staatsschutz.</p>	<p>¹ Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Nachrichtendienst.</p> <p>² Sie führt eine Fachstelle für das Bedrohungsmanagement.</p>
<p>§ 4 Kommandodienst</p> <p>¹ Der Kommandodienst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. beschafft der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Führungsgrundlagen;2. besorgt die Stabsaufgaben;3. betreibt die Einsatzzentrale.	<p>§ 4 Kommandoabteilung</p> <p>¹ Die Kommandoabteilung:</p>
<p>§ 5 Sondergruppen</p>	

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<p>¹ Die Polizei führt zu ihrer Aufgabenerfüllung folgende Sondergruppen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alpine Einsatzgruppe;2. ARV (Arbeits- und Ruhezeitverordnung);3. Hundeführer;4. Intervention;5. Motorradfahrer;6. Ordnungsdienst;7. Seepolizei;8. Verkehrsinstruktion. <p>² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann bei Bedarf weitere, zeitlich befristete Sondergruppen bilden.</p>	<p><i>2. Aufgehoben.</i></p> <p>8. Verkehrsinstruktion;</p> <p>9. Führungsunterstützung.</p>
<p>§ 6 Funktionen</p> <p>¹ Bei der Polizei gibt es folgende Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Polizeikommandantin oder Polizeikommandant;2. Dienstabteilungsleiterin oder Dienstabteilungsleiter;3. Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter;4. Gruppenführerin oder Gruppenführer;5. Polizistin oder Polizist;6. Polizeianwärterin oder Polizeianwärter;	<p>2. Abteilungschefin oder Abteilungschef;</p> <p>3. Dienstchefin oder Dienstchef;</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<p>7. zivile Verwaltungsangestellte.</p> <p>² Für die Funktionen gemäss Ziff. 1 und 2 sind Stellvertretungen festzulegen.</p> <p>³ Das Polizeikorps setzt sich aus den Polizeiangehörigen mit den Funktionen gemäss Ziff. 1–5 zusammen.</p>	
<p>§ 8 Polizeikommandantin, Polizeikommandant</p> <p>¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Dienstbetrieb;2. die Organisation des Polizeiführungsstabes als beratendes Organ;3. die Gliederung und Aufgabenzuteilung der Dienstabteilungen;4. den Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über die Organisation, den Dienstbetrieb, die Kommunikation, die Sondergruppen, die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, die Führung im Polizeieinsatz sowie die Bekleidung und Ausrüstung;5. die Regelung der personellen und funktionellen Unterstellungen durch Organigramme und Weisungen;6. die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Stellen im Stellenbeschrieb.	<ol style="list-style-type: none">3. die Gliederung und Aufgabenzuteilung der Abteilungen;4. den Erlass der erforderlichen Dienstbefehle insbesondere über die Organisation, den Dienstbetrieb, die Kommunikation, die Sondergruppen, die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, die Führung im Polizeieinsatz sowie die Bekleidung und Ausrüstung;6. die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Stellen im Stellenbeschrieb;7. die Anordnung des Einsatzes von stationären, semi-stationären und mobilen Erfassungsgeräten von Kontrollschildern.
<p>§ 9 Offizierspikett</p> <p>¹ Korpsangehörige im Offiziersrang leisten abwechselnd das Offizierspikett und stellen die ständige Polizeiführung sicher.</p> <p>² Die Pikettoffizierin oder der Pikettoffizier ist zuständig für:</p>	<p>§ 9 Offizierin, Offizier</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Offizierin oder der Offizier ist zuständig für:</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<p>1. die Festlegung der Belohnungen bei der Mitwirkung von Privaten bei Personennachforschungen gemäss Art. 26 Abs. 3 PolG;</p> <p>2. Identitätsfeststellungen gemäss Art. 27 Abs. 3 PolG, die länger als zwei Stunden dauern;</p> <p>3. Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss Art. 31 PolG;</p> <p>4. den Polizeigewahrsam gemäss Art. 35 ff. PolG;</p> <p>5. Massnahmen gemäss dem Persönlichkeitsschutzgesetz (PSchG)[NG 211.2];</p> <p>6. die Durchsuchung von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Art. 40 PolG;</p> <p>7. die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren;</p> <p>8. Aufgebote für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) externe Polizeikräfte,b) Kantons- oder Notfallarzt,c) Care-Team,d) weitere ereignisbezogene Einsatzkräfte; <p>9. die Einberufung von Medienkonferenzen.</p>	<p>6a. die Anordnung des Zugriffs auf Daten gemäss Art. 45d PolG;</p>
<p>§ 10 Weitere Pikettdienste</p> <p>¹ Die Leiterinnen oder Leiter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Dienstabteilungen Verkehrs- und Sicherheitspolizei sowie Kriminalpolizei leisten abwechselnd Pikett und stellen die ständige Führung der jeweiligen Abteilung sicher.</p>	<p>§ 10 Pikettdienste</p> <p>¹ Korpसangehörige im Offiziersrang leisten abwechselnd das Offizierspikett und stellen die ständige Polizeiführung sicher.</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<p>² Korpsangehörige können zu Pikettdienst verpflichtet werden, um die dauernde Einsatzbereitschaft der Dienstabteilungen und Sondergruppen sicherzustellen.</p>	<p>^{1a} Die Abteilungschefinnen und -chefs und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten abwechselnd Pikett und stellen die ständige Führung der jeweiligen Abteilung sicher.</p> <p>² Korpsangehörige können zu Pikettdienst verpflichtet werden, um die dauernde Einsatzbereitschaft der Abteilungen und Sondergruppen sicherzustellen.</p>
<p>§ 14 Aufgabenwahrnehmung</p> <p>¹ Die Korpsangehörigen haben sich ungeachtet ihrer Zuteilung zu einer Dienstabteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.</p> <p>² Sie haben im Dienst unabhängig vom zugeteilten Aufgabenbereich tätig zu werden, wenn sie eine strafbare Handlung verhindern können oder wenn ihnen eine begangene Straftat bekannt wird.</p>	<p>¹ Die Korpsangehörigen haben sich ungeachtet ihrer Zuteilung zu einer Abteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.</p>
<p>§ 22 Arbeitszeiten</p> <p>¹ Die Arbeitszeiten für Polizeiangehörige sind auf die besonderen Umstände der polizeilichen Aufgabenerfüllung ausgerichtet. Die Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung betreffend die Öffnungszeiten, die Block- und Gleitzeiten, die gleitende Arbeitszeit sowie die Jahresarbeitszeit sind für Polizeiangehörige nicht anwendbar.</p> <p>² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einsatzzeiten in einer Weisung.</p> <p>³ Der Dienstbetrieb wird im Dienst- und Arbeitsplan festgelegt.</p> <p>⁴ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den festgelegten Arbeits- und Einsatzzeiten vorsehen.</p>	<p>² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einsatzzeiten in einem Dienstbefehl.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Stans, DER REGIERUNGSRAT Landammann Landschreiber 2020.nwjsd.4